



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
115. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 11. April 2018 in Olfen

TOP 6: Masterplan Gigabit
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 10.2-005/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

19.03.2018

6.1 Beschlussvorschlag

Der Ausschuss unterstützt das mit dem „Masterplan Gigabit“ verfolgte Ziel einer flächendeckenden glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur in NRW bis 2025. Er erwartet, dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen, wie

- Abbau bürokratischer Hindernisse bei Förderprogrammen,
- Optimierung der Beratung,
- Erhöhung der 30 Mbit/s Aufgreifschwelle,
- Nachbesserung des TKG/DigiNetzG sowie
- eine Fortführung der Kommunikation mit allen Akteuren schnellstmöglich geschaffen werden.

Zu begrüßen ist, dass die Forderung des StGB nach einer prioritären Anbindung von Gewerbegebieten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen in einem ersten Schritt aufgegriffen werden soll.

6.2 Begründung

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Masterplan Gigabit, welcher die zukünftigen Ziele und Schritte in der Breitbandpolitik darstellen soll. Hintergrund ist, dass Nordrhein-Westfalen zwar mit einem Versorgungsgrad von 83,3 Prozent der Haushalte mit 50 MBit/s als Flächenland an der Spitze der Breitbandversorgung liegt, aber bei der Versorgung mit Glasfaseranschlüssen im Ländervergleich dagegen nur im Mittelfeld. Hier gibt es erheblichen Nachholbedarf:

Bisher haben lediglich rund sieben Prozent der Haushalte, etwa sechs Prozent der Gewerbegebiete und circa 13 Prozent der Schulen in Nordrhein-Westfalen einen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude.

Mit der Entwicklung und Umsetzung eines Gigabit-Masterplans verfolgt die Landesregierung die folgenden Ziele:

- Bis 2025 soll Nordrhein-Westfalen über flächendeckende, konvergente Gigabit-Netze verfügen.

Vorbericht zu TOP 6 der 115. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr
des StGB NRW am 11.04.2018 in Olfen

- Dabei genießen Gewerbegebiete, aber auch Schulen und andere öffentliche Einrichtungen oberste Priorität.
- Bei allen öffentlichen Fördermaßnahmen und entsprechenden Ausschreibungen wird ein „Glasfaser-first“-Ansatz verfolgt.
- Nordrhein-Westfalen soll eine Führungsrolle bei der Entwicklung der nächsten Mobilfunk-Generation „5G“ übernehmen.

Auch die Geschäftsstelle ist um Stellungnahme zu einem künftigen Gigabit-Masterplan gebeten worden. Die Geschäftsstelle hat in diesem Zusammenhang auf wichtige Punkte hingewiesen, die aus kommunaler Sicht eine herausgehobene Bedeutung haben und daher in einem künftigen Masterplan berücksichtigt werden sollten:

1. Kommunikation mit den Stakeholdern fortführen

Die Einrichtung des Runden Tisches Breitband hat zu einem sinnvollen Austausch der Akteure geführt und zur Erarbeitung der Gigabit-Strategie Nordrhein-Westfalen beigetragen. Der StGB NRW würde es daher begrüßen, wenn das MWIDE den „Runden Tisch Breitband“ oder ein vergleichbares Gremium als Kommunikationsinstrument mit den Stakeholdern fortführen und verstetigen würde. Ziel muss die flächendeckende Implementierung von glasfaserbasierten Anschlüssen möglichst bis zum Endkunden sein.

2. Weiterentwicklung der Förderkulisse auf Grundlage des Glasfaserziels

Nur mit einer Anpassung der Förderkulisse auf Grundlage des Glasfaserzieles kann das FTTB/FTTH-Ziel erreicht werden. Kupferbasierte Technologien werden insoweit in absehbarer Zeit an ihre Grenzen stoßen, funkbasierte Technologien sind nach Auffassung der meisten Experten als Übergangstechnologien anzusehen. Künftige Förderprogramme müssen so ausgestaltet werden, dass eine Teilhabe des ländlichen Raums – insbesondere dort, wo kein eigenwirtschaftlicher Glasfaser-Ausbau zu erwarten sein wird - sichergestellt ist.

Aus der Praxis wird außerdem zugetragen, dass die Teilnahme an Förderprogrammen oftmals (zu viel) bürokratischen Aufwand auslösen und in der Praxis schwer anwendbar seien. Die Kommunen sollten bei Ausschreibungen daher durch standardisierte Texte und Musterverträge unterstützt werden.

3. Optimierung der Beratung

Der StGB NRW hält eine hohe fachliche Kompetenz in der Landes-Breitbandberatung für erforderlich, denn ein „kommunaler Gigabit Entwicklungsplan“ kann nur so gut sein wie die Beratung. Dazu gehört, dass Breitband NRW fachliche und technische Hilfestellungen, Musterformulierungen und auch wichtige Musterverträge für die ausbaubereiten Kommunen bereitstellt. Hierzu sollte Breitband.NRW auch personell deutlich gestärkt werden.

4. Erhöhung der EU-Aufgreifschwelle

30 MBit/s stellen nach derzeitiger Definition der Europäischen Union die Aufgreifschwelle für eine öffentliche Förderung im Rahmen von NGA (next generation access) dar. Die Schwelle schließt alle „gut“ erschlossenen Gebiete grundsätzlich von jeder Förderung aus und bedeutet beispielsweise für die in Randlage befindlichen Gewerbe- und Industriestandorte einen Wettbewerbsnachteil. Die Aufgreifschwelle sollte überprüft und angepasst (min. 50 bis 100 MBit/s) werden, damit auch Standorte, die diese Schwelle bereits erreicht haben, die Möglichkeit haben, gefördert zu werden. Zudem sollte darüber nachgedacht werden, die Aufgreifschwelle auf eine synchrone Versorgung im Up- und Download zu erweitern. Die Landesregierung ist aufgefordert auf Bundes- und EU-Ebene für eine Erhöhung der Aufgreifschwelle einzutreten.

5. TKG / DigiNetzG nachbessern

Die rechtlichen Rahmenbedingung auf Ebene des TKG / DigiNetzG erweisen sich in der kommunalen Praxis als zunehmendes Hemmnis. Die Landesregierung sollte daher auf Bundesebene für eine Reformierung des TKG / DigiNetzG eintreten.

Aus kommunaler Sicht sind vor allem die folgenden Punkte von Bedeutung:

Im Gesetz sollte eine stärkere Kooperationspflicht der TK-Unternehmen aufgenommen werden. In der kommunalen Praxis ist es häufig so, dass mehrere TK-Unternehmen für unterschiedliche Zeiträume Straßenaufbrüche zur Verlegung von Telekommunikationslinien durchführen wollen. Es ist aber den Bürger/innen nur schwerlich vermittelbar, wenn eine Straße nur wenige Wochen nach einem erfolgten Aufbruch erneut aufgerissen wird. Nicht nur Baustellensicherungen, Umleitungen etc. sind ein Ärgernis, es entsteht auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Kommune. Vor allem aber bedeutet ein erneuter und unnötiger, weil koordinierbarer Aufbruch auch eine erneute Schädigung der Straße. Insofern müssen der Kommune Instrumente an die Hand gegeben werden, um zeitlich kurz hintereinander folgende Doppelaufbrüche stärker koordinieren zu können.

Nebenbestimmungen dürfen derzeit nur die Art und Weise der Errichtung der TK-Linie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

Es ist derzeit nicht möglich kommunale Aufgrabungsrichtlinien zum Gegenstand von Nebenbestimmungen zu machen. Dies wäre aber erforderlich, um den Aufbruch, die Bauarbeiten und die Versiegelung ausreichend zu begleiten.

Insbesondere nach einer Erst-Erschließung oder einer Erneuerung der Straße ist es absolut notwendig, eine Aufbruchsperre erlassen zu können. So ist es für Kommunen unverständlich, wenn eine gerade neu hergestellte und absolut intakte Straße wenige Wochen nach ihrer Herstellung erneut aufgerissen wird, um eine TK-Linie zu verlegen. Es tritt auch ein Wertverlust im kommunalen Vermögen ein, da jeder Straßenaufbruch (insb. nach einer Neu-Herstellung) zu einer massiven Wertminderung führt.

Kommunen setzen die relevanten Versorgungsunternehmen und TK-Unternehmen in aller Regel über geplante Straßenbaumaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis, sodass diese die Möglichkeit haben, eigene Leitungsverlegungen im Zuge der kommunalen Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Dies ist auch wirtschaftlich zweckmäßig. Häufig kommt es in der kommunalen Praxis jedoch vor, dass insb. TK-Unternehmen auf die Ankündigung und das Angebot der Kommune auf Mitverlegung im Zuge der ohnehin durchgeführten Straßenbaumaßnahme nicht reagieren, sondern sodann einige Wochen nach Beendigung der kommunalen Baumaßnahme einen Antrag auf Aufbruch der Straße stellen.

Durch eine stärkere Kooperation und Koordination können Synergien genutzt werden und der Gigabitausbau somit beschleunigt werden.

6. Alternative Verlegemethoden

Der StGB NRW sieht die aktuell stark ausgeprägte Unterstützung der Landesregierung für alternative Verlegemethoden skeptisch. Die Landesregierung ist dazu aufgefordert, nicht nur die Vorteile alternativer Verlegemethode zu benennen, sondern auch die Risiken klar zu kommunizieren.

Auch Aussagen von TK-Unternehmen, wie beispielsweise der Telekom, sind nicht dazu geeignet, das Vertrauen der Kommunen in alternative Verlegemethoden herzustellen.

So kündigt die Telekom etwa in der Presse an, diejenigen Kommunen zu „belohnen“, welche alternative Verlegemethoden zulassen und außerdem die Haftung für etwaige Folgeschäden übernehmen (!).

Experten aus dem Bereich des Tiefbaus warnen die Kommunen vor hohen Folgekosten und hohen Straßenwartungsarbeiten, die infolge einer Schädigung der Straßeninfrastruktur entstehen. Auch kann sich die Nutzungsdauer der Straße signifikant reduzieren.

Technisch gesehen können alternative Verlegemethoden auch nicht in jedem Straßenbelag sinnvoll angewendet werden. Das Land muss die (zu Recht geäußerten) Bedenken der Kommunen an dieser Stelle ernst nehmen und Lösungen gemeinsam mit den Kommunen erarbeiten. Den Kommunen ist selbstverständlich bewusst, dass die Tiefbaukapazitäten begrenzt sind. Insofern braucht es Lösungen, die den Gigabit-Ausbau nicht unnötig verlangsamen, gleichzeitig aber auch nicht auf Kosten der Kommunen gehandelt wird.

Die Geschäftsstelle wird auch bei der künftigen Umsetzung des Masterplans einbezogen werden und insb. in der Arbeitsgruppe „DigiNetzG und Tiefbaukapazitäten“ vertreten sein.